EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 9.1.2024
C(2024) 219 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

Burgenland Energie AG
Kasernenstraße 9
7000 Eisenstadt
Österreich

Verbund AG
Am Hof 6 a
1010 Wien
Österreich

Sache M.11336 – VERBUND / BURGENLAND ENERGIE / JV
Beschluss der Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates[1] und Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum[2]

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 7. Dezember 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: VERBUND AG („VERBUND“, Österreich) und Burgenland Energie AG („Burgenland Energie“, Österreich) werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit eines neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmens („JV“, Österreich) erwerben. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an dem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.[3]

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

   – VERBUND ist ein österreichischer Energieversorger, dessen Kerngeschäft in der Stromerzeugung, der Stromübertragung, dem Stromhandel und der Lieferung von Strom an Endkunden besteht.

---

1 ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

2 ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).

3 Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. C, C/2023/1579, 18. 12. 2023.

– Burgenland Energie ist ein österreichischer regionaler Energieversorger, der in den Bereichen Strom- und Wärmeerzeugung, Verkauf und Verteilung von Strom, Erdgas und Wärme sowie energiebezogene Dienstleistungen im Bundesland Burgenland tätig ist.

3. Das JV wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein:

— Das JV wird Wasserstoff erzeugen.

4. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe b der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates[4] fällt.

5. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären Dieser Beschluss wird nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens erlassen.

Für die Kommission

(Unterzeichnet)
Olivier GUERSENT
Generaldirektor

4 ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1–10.